

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 1

Freitag, den 15. Januar 2021

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 1</b>	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Termin zur Jägerprüfung 2021  Hinweisbekanntmachung über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und dem Kreis Mettmann zum Anschluss der Stadt Mettmann als Verbandsanwendende an das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein  Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 3-5)
<b>Seite 2</b>	Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
<b>Seite 3-5</b>	Kreis Mettmann	Anlage

## Kreis Mettmann

### Bekanntmachung zur Jägerprüfung 2021

Entsprechend der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 – in der zur Zeit geltenden Fassung – gebe ich nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2021 durchgeführt wird:

Die Jägerprüfung 2021 findet in der Zeit vom 19.04. bis zum 20.08.2021 statt. Wer die Jägerprüfung vor dem Prüfungsausschuss des Kreises Mettmann ablegen möchte, muss seinen Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 18.02.2021 bei der Unteren Jagdbehörde der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine sogenannte Ausschlussfrist handelt, d. h. später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Dem Antrag ist ein Führungszeugnis beizufügen, das am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die für die Teilnahme an der Jägerprüfung zu entrichtende Gebühr beträgt insgesamt 250,- € (30,- € Zulassungsgebühr sowie 220,- € Prüfungsgebühr). Der Nachweis über die Einzahlung muss ebenfalls dem Antrag beigefügt werden.

Ein Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun (9) Millimetern, der am Tag des schriftlichen Teils der Prüfung nicht älter als ein Jahr sein darf, sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Amt für Verbraucherschutz (Veterinärwesen) anerkannten Schulung zur „Kundigen Person im Umgang mit Wildfleisch“ nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 sind bis zum 09.04.2021 einzureichen.

Prüfungsbewerber müssen vor Beginn der Jägerprüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben. Liegen Versagungsgründe nach § 17 Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Bundesjagdgesetzes vor, kann eine Zulassung zur Jägerprüfung nicht erfolgen.

Die Jägerprüfung gliedert sich in drei Teile:

- |                                  |                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schriftlicher Teil</b>        | Der schriftliche Teil findet am Montag, den <b>19.04.2021</b> um <b>15.00 Uhr</b> in Mettmann, Düsseldorf Str. 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus) 6. Etage, Raum 1.601, statt.                                                       |
| <b>mündlich-praktischer Teil</b> | Der mündlich-praktische Teil ist für die Zeit vom <b>18. bis 19.08.2021</b> vorgesehen. Die Prüfung findet in Mettmann, Düsseldorf Straße 26, Verwaltungsgebäude I (Haupthaus), Raum 1.604, statt.                                     |
| <b>Schießprüfung</b>             | Das Prüfungsschießen findet am Freitag, den <b>20.08.2021</b> , beginnend um <b>15.00 Uhr</b> , auf dem Schießstand des Vereins für Kugel- und Wurftaubenschießen e. V. Wesel in Diersfordt, Bislicher Wald 480 in 46487 Wesel, statt. |

#### Termin für die Nachprüfung zur Jägerprüfung 2021

Die Nachprüfung im Schießen findet am Dienstag, den 23.11.2021 statt, die mündlich-praktische Nachprüfung am Mittwoch, den 24.11.2021. Eine Nachprüfung im schriftlichen Teil ist nicht möglich.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum **22.09.2021** einzureichen.

Die Zulassungsgebühr für die Nachprüfung beträgt 30,- €, für jeden Prüfungsteil werden 80,- € Prüfungsgebühr erhoben (insgesamt höchstens 190,- €).

Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist dem Antrag beizufügen. Eine Antragstellung kann hier formlos erfolgen.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Mettmann, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann einzureichen.

Antragsvordrucke sind auf der Internetseite des Kreises Mettmann ([www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)) erhältlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Voraussetzung für diese Termine die Zulässigkeit und die Möglichkeit der Einhaltung der Vorgaben nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Coronaschutzverordnung ist. Abhängig von der Entwicklung der Corona-Pandemie kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Verschiebung der Prüfungstermine erforderlich wird.

Mettmann, den 07. Januar 2021

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde  
Im Auftrag  
Ziegler

### Hinweisbekanntmachung über die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mettmann und dem Kreis Mettmann zum Anschluss der Stadt Mettmann als Verbandsanwendende an das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein

Der Kreis Mettmann hat am 15.12.2020 mit der Stadt Mettmann eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Anschluss der Stadt Mettmann als Verbandsanwendende an das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein geschlossen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Ausgabe vom 30.12.2020, Nr. 53 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und deren aufsichtsbehördliche Genehmigung bekannt gemacht. Auf diese öffentliche Bekanntmachung weise ich hiermit gem. § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, hin.

Mettmann, den 05. Januar 2021

Kreis Mettmann  
Thomas Hendele  
Landrat

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 3-5

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

## Zweckverband

### Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 203) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 729 bis 824), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal am 26.10.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der voraussichtlich anfallende Erträge und entstehende Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf</u>	66.687 Euro
Aufwendungen auf	95.872 Euro

<u>im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf</u>	61.456 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.435 Euro
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.901 Euro
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.470 Euro
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	29.185 Euro
----------------------------------------------------------------------------------	-------------

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 Euro
------------------------------------------------------------------------------------	--------

festgesetzt.

#### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

#### § 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2021 abweichend von den Regelungen der Verbandsatzung auf insgesamt	32.178,22 Euro
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeiträge erhoben:

Stadt Haan	8.778,22 €
Stadt Hilden	11.700,00 €
Stadt Solingen	11.700,00 €
<b>SUMME</b>	<b>32.178,22 €</b>

#### § 7

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal hat keinen Stellenplan, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind und eine Aufwandsentschädigung erhalten.

#### § 8

Im Sinne des § 4 Abs. 5 KomHVO gelten folgende Regelungen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnisplan und einem Teilfinanzplan und ist auf Kostenträgerebene in Bezug auf die erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen.
- Innerhalb des Produktes werden alle Aufwendungen gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- Innerhalb des Produktes werden alle Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO zu einem Budget zusammengefasst.
- Über den Haushaltsansatz hinaus gehende **zweckgebundene Erträge** (Mehrerträge)/Einzahlungen (Mehreinnahmen) sind verpflichtend für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen entsprechend der Zweckbindung bereitzustellen. Analog führen zweckgebundene Mindererträge / Mindereinzahlungen zu entsprechenden Minderaufwendungen / Minderauszahlungen.
- Mehraufwendungen bei Konten für **Zinsaufwendungen** – Kontengruppe 551 – und Konten für **Abschreibungen** – Kontengruppen 57 – gelten grundsätzlich als unerheblich.

Hilden, den 06. Januar 2021

Claus Pommer  
Verbandsvorsteher